

stiftung des Gottmenschen in die menschliche Geschichte ist einzubringen, und das verträgt sich durchaus mit der den Vätern vertrauten Kennzeichnung als *incarnatio redemptrix*.

Bei Teil 8 (erschienen 1984) ist mit „Sakramentliche Feiern II“ auch schon der Schönheitsfehler genannt: Auf „I“ muß noch gewartet werden, und damit auch auf grundlegende, übergreifende Ausführungen, die man vernünftigerweise im vorliegenden Band nicht wiederholen wollte. Der besonderen Erwähnung wert: Was als mögliche Begründung des Redens von „sakramentlichen“ Feiern schon erwähnt wurde, konkretisiert sich hier: Mit „Riten um Ehe und Familie“ ist eine Weiträumigkeit abgesteckt, die beispielsweise Benediktionen (ihnen ist in diesem Band noch ein eigener Abschnitt gewidmet) vor und nach der Geburt, bei den diversen Ehejubiläen usw. einbeschlossen sein läßt. Damit und mit Ausführungen die Ostkirchen und die reformatorischen Glaubensgemeinschaften betreffend kommen die heute aktuellen pastoralliturgischen Fragen zu gebührender Behandlung. Sodann: Bei „Feiern geistlicher Gemeinschaften“ wird bewußt eine vorschnelle Präzisierung auf Orden vermieden; das verhilft einem Stück „Liturgie von unten“ zu Hausrecht auf der Traktandenliste eines Handbuchs – wahrlich kein geringer Gewinn.

Wenn man diesen beiden ersterschienenen Teilbänden „aggiornamento“ auf hohem Niveau zuerteilen darf – dem dritten Teilband (erschienen 1987) möchte man Ausgriff darüber hinaus bestätigen. Unter dem Gesamttitel „Gestalt des Gottesdienstes“ werden Ausdrucksformen sprachlicher wie nichtsprachlicher Art gesichtet. Intensiver Dialog mit (nicht nur Theologie, Philosophie, sondern) den Humanwissenschaften – und in diesem Plural „Kommunikation“ als ganz betontes Stichwort – ist auf dem Plan. Nach einem einleitenden Abschnitt „Gottesdienst als menschliche Ausdruckshandlung“ – in dem man allenfalls eine stärkere, wie auch immer unthematische Präsenz von Stichworten wie Entmythologisierung, Entsakralisierung usw. spüren möchte – ist entsprechend seiner Dignität „Wort“ auch quantitativ beherrschend (S. 41–248), bis hinein in „Schweigen und Stille“. Die Grundlegung ist – anthropologisch – „Das Wort als Medium gottesdienstlicher Kommunikation“, die Weiterführung – theologisch – „Das Wort als Element im gottesdienstlichen Dialog“ (beigetragen vom lutherischen Theologen *K.-H. Bieritz*). Über Abschnitte „Formen der Verkündigung“, „Gebetsformen der Liturgie“ geht es weiter zum wohl erstaunlichsten Beitrag unter der so offenen, erwartungsmachenden Überschrift „Singen und Musizieren“. Musik nicht nur als Bereicherung, Fülle usw., sondern als Element *sui iuris* des Gottesdienstes. Was dann noch einmal verlängert wird und sich fruchtbar erweist im Kapitel „Poetische Formen“, erstellt in exemplarischer Zusammenarbeit des Liturgiewissenschaftlers (*B. Fischer*) mit dem Musikwissenschaftler (*H. Hucke*).

Demgegenüber haben es die ausgezeichneten Kapitel über „Naturelemente und technische Mittel“, „Liturgische Geräte“, „Liturgische Gewänder und Insignien“, „Gottesdienstlicher Raum“ als Beschäftigung mit „Realien“ einigermaßen schwer, nicht unter „... eben auch zur Behandlung anstehend“ zu fallen. Es spricht für ihre Qualität, daß man nicht nur für eine Fülle von Information dankbar ist, sondern nicht minder dafür, daß man angesichts von Entwicklungen im Fluß mit nicht absehbarer Potentialität (von „Technik“ bis „Kunst“ in der Kirche!) in das Mühen um Kriterien einbezogen wird.

Die vorliegenden Bände zusammen mit der Ankündigung der noch ausstehenden wecken die Hoffnung, daß dem ambitionierten Vorhaben rüstiger Fortgang und baldiger Abschluß verstattet sei.

A. STENZEL S. J.

FLATTEN, HEINRICH, *Gesammelte Schriften zum kanonischen Eherecht*. Herausgegeben von *Hubert Müller*. Paderborn: Schöningh 1987. VIII/553 S.

Am 25. Januar 1987 wurde der bekannte Bonn-Kölner Kanonist Heinrich Flatten 80 Jahre alt. (Flatten ist inzwischen im Juni 1987 gestorben.) Aus diesem Anlaß hat sein Nachfolger an der Bonner Fakultät, Hubert Müller, Beiträge des Jubilars zum Eherecht gesammelt. Diese 26 Aufsätze sollen nun hier angezeigt werden. Sechs Beiträge befassen sich mit einem Problem, das wir im Grunde von Augustinus geerbt haben. In

dessen Lehre von den drei Ehegütern (*bonum proles, bonum fidei, bonum sacramenti*) werden alle jene Werte zusammengefaßt, um derentwillen die Ehe erstrebenswert ist. In der Praxis stellt sich nun die Frage, ob der Heiratswillige diese Werte bejahen muß oder ob er einige davon ausschließen kann, ohne auf diese Weise die Ungültigkeit seiner Ehe herbeizuführen. In einem ersten Anlauf (*Der Ausschluß der ehelichen Treuepflicht* im kanonischen Eheprozeß, 1–12) fragt F., ob es Vorbehalte hinsichtlich der ehelichen Treue geben kann. (Vor der Rota sind solche Prozesse regelmäßig zur Aussichtslosigkeit verurteilt, weil man hier bloßen Nichterfüllungswillen annimmt.) Es werden vier Gedanken entwickelt. *Zum einen* ist bei den sog. Polygamisten ein Willensvorsatz gegen die Einheit der Ehe denkbar, ja geradezu folgerichtig. *Dann* dürfte es die *exclusio boni fidei* aber auch dort geben, wo sie zur *condicio sine qua non* des Ehekonsenses erhoben wird. *Schließlich* ist aber auch die Ehe ungültig, wo bei der Heirat eine Vereinbarung getroffen wird, daß einer von ihnen oder auch beide ein ehebrecherisches Verhältnis zu einem Dritten haben dürfen. *Und endlich* dürften auch solche Ehen ungültig sein, wo der Nupturient bei der Heirat die Absicht eines außerehelichen Verhältnisses mit solcher Entschiedenheit faßt, daß er die ehebrecherische Beziehung auch nicht auf Fordern des Ehegatten aufzugeben bereit sein will. Häufiger als die *exclusio boni fidei* dürfte die *exclusio boni proles* vorkommen (Zur *exclusio proles* im kanonischen Eheprozeß, 13–21). Zunächst einmal wird nur festgestellt, daß dann auf Nichtigkeit der Ehe zu erkennen ist, „wenn ein Doppeltes bewiesen ist, einmal daß der Ausschluß des Kindersegens für die ganze Dauer der Ehe gemeint war (*perpetuitas propositi*) und daß er zweitens unbedingt, völlig, grundsätzlich gelten sollte (*tenacitas propositi*)“ (21). Weil in der Praxis die Fragen komplizierter sind, muß noch weiter „gebohrt“ werden (Ehenichtigkeit bei Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe oder gegen den Kindersegens, 56–79). Nehmen wir folgenden Fall: Ein Ehepartner heiratet mit der Einschränkung: „Ein Recht auf naturgetreuen ehelichen Verkehr übertrage ich nur solange, bis wir drei Kinder haben. Nachher benutze ich Kondome.“ Daß dieser Vorbehalt einen wirklichen Konsensdefekt darstellt, der keine gültige Ehe zustande kommen läßt, hatte Pius XII. in seiner oft zitierten *Allocutio* vom 29. Okt. 1951 vor dem katholischen Hebammenkongreß ausdrücklich erklärt. Da er aber doch häufig vorkommen dürfte und man nicht alle diese Ehen für ungültig erklären wollte, unterschied man an den Ehegerichten zwischen Nichtverpflichtungswillen und Nichterfüllungswillen, ordnete solche Einschränkungen unter Nichterfüllungswillen ein und rettete so die Gültigkeit der in Frage stehenden Ehen. Dem widerspricht F. mit seinem Kriterium der Prävalenz. „Prävalierte der Vorbehaltswille so stark, daß man eher die Eheschließung als den Vorbehalt preisgegeben hätte, so läßt das eine so entschlossene Vorbehaltsintention erkennen, daß sie einem Nichtverpflichtungswillen gleichkommt“ (71). Als in den Jahren vor dem Konzil die anstehenden Fragen sehr häufig diskutiert wurden, beschäftigte sich F. noch einmal damit. Zunächst (*Der Streit um ‚ius‘ oder ‚exercitium iuris‘* in der jüngsten eherechtlichen Diskussion, 323–333) rezensierte er die damals umlaufenden Meinungen, dann (*Gilt bei c. 1086 § 2 heute noch die Unterscheidung von Nichtverpflichtungswillen und Nichterfüllungswillen?* 334–355) versuchte er mit einer doppelten These die Verwirrungen zu klären: 1. „Logisch besteht die Unterscheidung von *exclusio iuris* und *exclusio exercitii iuris* zu Recht. Daß im Nupturienten neben dem *animus non adimplendi* zugleich ein *animus se obligandi* vorliegen kann, ist begrifflich nicht unmöglich“ (337). 2. Psychologisch aber „schließt der Nichterfüllungswille oft den Verpflichtungswillen aus“ (343). Mit der vorgenannten Unterscheidung hängt auch das Problem der Josepsehe zusammen (Um eine sogenannte Josepsehe, 356–365). Mit der Bedingung im Eherecht befassen sich drei Beiträge (*Absoluter Ehekonsens trotz bedingtem Heiratsentschluß?* 22–40. Das Verhältnis von Vorbehalt und Bedingung. Versuch einer Abgrenzung zwischen c. 1086 und c. 1092, 101–122. Zur Problematik der bedingten Eheschließung im kanonischen Recht, 299–322). Diese sind heute allerdings von geringerer Bedeutung, weil die Bedingung im CIC/1983 (vgl. can. 1102) wesentlich eingeschränkt wurde. Der Versuch über „Ehekonsens und Geisteskrankheit“ (41–55) ist interessant wegen der Bemerkungen über die geistige Ehefähigkeit in den Remissionen. Hier sollten die Ehegerichte in hohem Maß auf die Mediziner hören. Weil wir in Deutschland (seit dem Kulturkampf) eine

doppelte Eheschließung haben (vor dem Standesbeamten und vor dem Pfarrer), stellt sich die Frage, ob man vor beiden einen hinreichenden Willen haben müsse oder ob man eine Zeremonie gleichsam über sich „ergehen“ lassen könne (Zum Inhalt des Ehekonsens, 80–100. Der Ehekonsens als consensus de praesenti, 203–231). Brisant wird für die katholische Kirche die Frage vor allem dann, wenn jemand nur vor dem Standesbeamten vollen Ehemillen hatte. F. erarbeitet in diesem Zusammenhang vier mögliche Formen der Totalsimulation: 1. Positive Ablehnung des Ehevertrages. 2. Positive Ablehnung des Eheschließungsaktes. 3. Negatives Fehlen des Willens zum Ehevertrag. 4. Negatives Fehlen des Willens zum Eheschließungsakt. Die Beschäftigung mit den Mischehekautionen (Die Mischehenkautionen bei physischer Unmöglichkeit künftiger Nachkommenschaft, 180–202) hat nur mehr rechtshistorisches Interesse, weil die Kautionen (als *kirchliches* Gesetz!) weggefallen sind. Irrtum und Täuschung haben im CIC/1983 eine ganz neue Novellierung gefunden (vgl. can. 1097 § 2 und 1098). Daran hatte F. einen maßgeblichen Anteil (Irrtum und Täuschung bei der Eheschließung nach kanonischem Recht, 123–179. Der error qualitatis dolose causatus als Ergänzung zu c. 1083 § 2 CIC, 268–282. Quomodo matrimonium contrahentes iure canonico contra dolum tutandi sint, 283–298). Daß sich F. nie als blanker „Hofkanonist“ verstanden hat – wie ihm während der Würzburger Synode einmal von K. Rahner vorgeworfen wurde –, ersieht man aus dem Beitrag „Die freie Beweiswürdigung im kanonischen Prozeß“ (232–255). „Die freie Beweiswürdigung gibt dem Richteramt Auszeichnung und Bürde zugleich. Hinter dem Schutzwall gesetzlicher Beweisregeln läßt es sich bequem entscheiden, zum positiven wie zum negativen. Die drückende Last seiner Verantwortung aber gewahrt der Richter, wenn er, auf die selbständige Beweiswürdigung verwiesen, im Gehorsam gegen sein Gewissen den Mut zur eigenen Entscheidung aufzubringen hat“ (255). Hin und wieder kommt es vor, daß in einem Ehenichtigkeitsprozeß jemand die Gültigkeit seiner Ehe mit zwei oder noch mehr Klagegründen zugleich anfecht. Gegen eine bestimmte Klagenhäufung wird nun der Einwand erhoben, daß sie wegen Unverträglichkeit der beiden Klagegründe zu beanstanden sei; nämlich gegen die Verbindung der Klagegründe „metus“ und „simulatio“. Demgegenüber beweist F. (Die Koppelung der Klagegründe metus und simulatio im Ehenichtigkeitsurteil, 256–267. De sententia nullitatis matrimonii, tum e capite metus tum e capite simulationis ferenda, 366–378): Wenn jemand unter dem ausgeübten Zwang den Eheabschluß nur zum Schein mitmacht, so ist seine Ehe unbeschadet der Nichtigkeit wegen Simulation auch noch aus can. 1087 § 1 [scil. aus Furcht] ungültig. Es steht nichts im Wege, dies ebenfalls im Urteil zum Ausdruck zu bringen und die Ehe sowohl ex capite simulationis als auch ex capite metus für nichtig zu erklären. Sechs Aufsätze befassen sich mit Problemen der Eheprozesse (Das Ärgernis der kirchlichen Eheprozesse, 379–402. Zur Urteilsnichtigkeit im kirchlichen Eheprozeß wegen Verkürzung des Verteidigungsrechtes, 403–415. Zur Reform des kirchlichen Eheprozesses. Das Motu proprio Papst Pauls VI. „Causas matrimoniales“ vom 28. März 1971, 416–439. Der Eheprozeß im Entwurf zum künftigen Codex Iuris Canonici, 440–476. Die Eheverfahren, 491–508. Die Gerichtszuständigkeit bei Wiederaufnahme eines abgebrochenen Eheprozesses, 509–518). Trotz aller Verbesserungen und Beschleunigungen, die der Eheprozeß im neuen CIC gefunden hat, wird der Rez. die Sorge nicht los, daß die Ungültigkeitserklärung einer Ehe vor dem katholischen Ehegericht letztlich doch nicht das weltweite Problem der wiederverheirateten Geschiedenen wird lösen können. Dazu werden die Weichen wohl anders gestellt werden müssen. Diese Bemerkung gilt auch für den letzten noch anzuzeigenden Beitrag (Nichtigerklärung, Auflösung und Trennung der Ehe, 477–490). Wenn man wiederverheirateten Geschiedenen eine „cohabitatio fraterna“ zumutet, sie also verpflichtet, wie Bruder und Schwester zu leben (vgl. 480f.), müßte man beweisen, daß dieses – unter Umständen ein halbes Leben lang zu tragende – Kreuz von Gott stammt. Was F. dazu schreibt, dürfte wohl noch nicht die letzte Auskunft der Kanonistik sein. Das sehr nützliche Buch wird abgeschlossen mit einer Bibliographie Heinrich Flattens (519–530), einem Personenregister (531–532), einem Sachwortregister (533–544) und einem Stellenregister (545–553), die von U. Beykirch erarbeitet wurden.

R. SEBOTT S.J.